



Bern, 6. November 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Finanzdienstleistungsverordnung	6
3.2	Finanzinstitutsverordnung	7
3.3	Aufsichtsorganisationsverordnung	8
4	Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)	8
4.1	Allgemeine Bestimmungen	8
4.2	Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen	10
4.3	Anbieten von Finanzinstrumenten	12
4.3.1	Prospekt	12
4.3.2	Werbung	13
4.3.3	Basisinformationsblatt	13
4.4	Herausgabe von Dokumenten	14
4.5	Ombudsstellen	14
4.6	Schlussbestimmungen	15
4.7	Anhänge	15
4.8	Änderung anderer Erlasse	16
4.8.1	Kollektivanlagenverordnung	16
4.8.2	Bankenverordnung	17
5	Finanzinstitutsverordnung	17
5.1	Allgemeine Bestimmungen	17
5.1.1	Gegenstand und Geltungsbereich	17
5.1.2	Gemeinsame Bestimmungen	17
5.2	Finanzinstitute	18
5.2.1	Vermögensverwalter und Trustees	18
5.2.2	Verwalter von Kollektivvermögen	20
5.2.3	Fondsleitungen	20
5.2.4	Wertpapierhäuser	21
5.2.5	Zweigniederlassungen	21
5.2.6	Vertretungen	22
5.3	Aufsicht	22
5.3.1	Vermögensverwalter und Trustees	22
5.3.2	Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate	22
5.4	Schlussbestimmungen	22
5.5	Änderung anderer Erlasse	23
5.5.1	Revisionsaufsichtsverordnung	23
5.5.2	Freizügigkeitsverordnung	23
5.5.3	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	23
5.5.4	Krankenversicherungsaufsichtsverordnung	23
5.5.5	Edelmetallkontrollverordnung	23
5.5.6	Kollektivanlagenverordnung	23
5.5.7	Geldwäschereiverordnung	24
5.5.8	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung	24
5.5.9	Finanzmarktinfrastrukturverordnung	24
6	Aufsichtsorganisationenverordnung	24
7	Verzeichnis der Eingaben	25

1 Ausgangslage

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG; SR 954.1) verabschiedet. Das FIDLEG enthält für alle Finanzdienstleister Regeln über die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und erleichtert den Kundinnen und Kunden die Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche gegenüber Finanzdienstleistern. Mit dem FINIG wird eine kohärente Aufsichtsregelung für Finanzinstitute (Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser) eingeführt. Als wesentliche Neuerung werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen, Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen und Trustees einer prudenziellen Aufsicht unterstellt. Mit den beiden Erlassen werden sowohl der Kundenschutz verbessert als auch vergleichbare Anforderungen für die Finanzdienstleister geschaffen.

Die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum FIDLEG. Sie konkretisiert im Interesse der Rechtssicherheit vorab den territorialen Anwendungsbereich des FIDLEG und der FIDLEV und verschiedene Begriffe. In einem ersten Themenkreis konkretisiert die FIDLEV die im FIDLEG statuierten aufsichtsrechtlichen Verhaltensregeln und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen zur Organisation und zum Beraterregister sowie zur Rechtsdurchsetzung (Kundendokumentation und Ombudsstelle). In einem zweiten Themenkreis enthält die FIDLEV die Ausführungsvorschriften zu den im FIDLEG statuierten Prospektspflichten. Diese konkretisieren vorab die Ausgestaltung und den Inhalt des Prospekts, enthalten aber auch Vorschriften zur Prüfung des Prospekts, zur Prüfstelle und zur Aufsicht der FINMA über die Prüfstelle sowie zur Veröffentlichung. In einem dritten Themenkreis enthält die FIDLEV die Ausführungsvorschriften zum Basisinformationsblatt (BIB), insbesondere in Bezug auf dessen Inhalt, Gestaltung und Umfang.

Die Finanzinstitutsverordnung (FINIV) enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum FINIG und regelt somit die Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für Finanzinstitute sowie die Grundzüge der Aufsicht. Sie konkretisiert im Interesse der Rechtssicherheit vorab den territorialen Geltungsbereich des FINIG und der FINIV sowie verschiedene Begriffe zum persönlichen und sachlichen Geltungsbereich. In weiteren allgemeinen Bestimmungen nimmt die FINIV – in Konkretisierung der vom Gesetz vorgesehenen Bewilligungskaskade – die Versicherer von der Einholung einer Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen aus. Zudem hält die FINIV für sämtliche Finanzinstitute fest, welche Angaben und Unterlagen ein Bewilligungsgesuch enthalten muss und bei welchen Änderungen von bewilligungsrelevanten Tatsachen vorgängig eine Bewilligung einzuholen ist. Dazu treten einzelne allgemeine, überwiegend prinzipienbasierte Anforderungen an Finanzinstitute namentlich in organisatorischer Hinsicht und bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Spezifische und differenzierte Anforderungen gelten für die einzelnen Typen von Finanzinstituten (insb. zu Organisation, Aufgaben und ihrer Übertragung, Risikomanagement und interner Kontrolle, Mindestkapital und Eigenmitteln etc.).

Die Aufsichtsorganisationenverordnung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsichtstätigkeiten der vom Gesetz für die laufende Aufsicht von Vermögensverwaltern und Trustees vorgesehenen Aufsichtsorganisationen (AO). Diese üben die laufende Aufsicht der ihnen unterstellten Finanzinstitute nach Massgabe eines risikobasierten Aufsichtskonzepts aus, wobei die FINMA ein System zur Risikobeurteilung sowie Mindestanforderungen an das Aufsichtskonzept vorgibt. Eine AO hat die Wahl, ob sie die erforderlichen Aufsichts- bzw. Prüfhandlungen selbst ausführt oder dazu Prüfgesellschaften beizieht. Die finanzielle Ausstattung einer AO ist auf eine langfristige wirtschaftliche Tragbarkeit ihres Geschäftsmodells auszurichten.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 24. Oktober 2018 eröffnet und dauerte bis am 6. Februar 2019. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 20 Kantone: Aarau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Bern (BE), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Fribourg (FR), Genf (GE), Graubünden (GR), Luzern (LU), Nidwalden (NW), St. Gallen (SG), Schaffhausen (SH), Solothurn (SO), Schwyz (SZ), Thurgau (TG), Tessin (TI), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH);
- 4 politische Parteien: Christlichdemokratische Partei (CVP), FDP. Die Liberalen (FDP), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Schweizerische Volkspartei (SVP);
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Schweizerischer Gewerbeverband (SGV);
- 74 interessierte Kreise: ACOLIN Fund Services AG / HUGO Fund Services SA (Acolin/Hugo), Association romande des intermédiaires financiers (ARIF), Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux (ASFCMP), BakerMcKenzie, Bär & Karrer AG (BärKarrer), Borel & Barbey (BorelBarbey), Bösch René (Bösch), BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK), BX Swiss AG (BX), BZ Bank AG (BZ Bank), Capital Markets and Technology Association (CMTA), Centre de droit bancaire et financier (CDBF), Centre patronal (CP), CFA Society Switzerland (CFA), CMS von Erlach Pontet AG (CMS), COPTIS Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung (COPTIS), Credit Suisse AG (CS), De Vecchi Alessandro (De Vecchi), EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse), Fédération des entreprises romandes (FER), Fédération romande des consommateurs (FRC), Federazione ticinese delle associazioni di fiduciari (FTAF), Financial Services Ombudsman (FINSOM), FINcontrol Suisse AG (FINcontrol), First Independent Fund Services AG (FIFS), Forum SRO, Groupement des compliance officers de Suisse romande et du Tessin (GCO), Groupement Suisse des Conseils en Gestion indépendants (GSCGI), Homburger, Irish Funds (IF), KMU Forum, Lenz & Staehelin (LenzStaehelin), Ordre des avocats de Genève (OAG), Ordre des avocats vaudois (OAV), Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine (OAR-G), Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OADFCT), Ombudsman der Privatversicherung und der Suva (Versicherungsom-budsman), PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein (PolyReg), Retraites Populaires, SchellenbergWittmer, Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM), Schweizerische Nationalbank (SNB), Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Schweizerischer Bankenombudsman (Bankenombudsman), Schweizerischer Bankpersonalverband (SBPV), Schweizerischer Dachverband Mediation (SDM), Schweizerischer Notarenverband (SNV), Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP), Schweizerischer Unfallversicherungsanstalt (Suva), Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP), Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), SIX Exchange Regulation AG (SIX), SIX Offenlegungsstelle (Offenlegungsstelle), SRO SAV / SNV, SRO Treuhand Suisse, STEP Swiss and Liechtenstein STEP Federation (STEP), Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Swiss Association of Trust Companies (SATC), Swiss Financial Analysts Association (SFAA), Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), SwissHoldings, Swiss Trading and Shipping Association (STSA), The Investment Association (TIA), UBS, Validitas Fachverband Schweizer Finanzdienstleister (Validitas), Verband bernischer Notare (VbN), Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (Auslandsbanken), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV),

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF), Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV), Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Vischer AG (Vischer), VZ VermögensZentrum AG (VZ).

Die Kantone Appenzell-Ausserrhododen, Glarus und Obwalden sowie der Schweizerische Städteverband und die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Verordnungsentwürfe stossen bei den Kantonen auf Zustimmung (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH), ebenso bei CVP, FDP, economiesuisse, SBVg, GSCGI, OAD FCT, OAR-G, wobei diese Parteien und Organisationen einige Bemerkungen und Vorbehalte anbringen. CMS, FER, FINcontrol, KMU Forum, Lenz-Staehelin, SFAMA, APSS, SwissHoldings, VbN und VSKB unterstützen das Vorhaben grundsätzlich, begleitet von einzelnen Bemerkungen und Kritiken. SPS, SVP, SGB, SGV, CFA, CP, FRC, GCO, SKS, Validitas und VSV sind skeptisch. Die Stellungnahme zahlreicher Teilnehmer beschränkt sich auf technische Vorschläge, oftmals zu Detailfragen, die sie speziell betreffen (ABES, VAV, VSPB, Acolin/Hugo, ARIF, SBPV, ASFCMP, ASIP, SVV, BakerMcKenzie, BärKarrer, SNB, BorelBarbey, Bösch Homburger, BVK, BX, BZ Bank, CDBF, CMTA, COPTIS, De Vecchi, FIFS, FINSOM, SAV, SDM, SNV, FTAF, Homburger, IF, OAG, OAV, Versicherungs-Ombudsman, Banken-Ombudsman, Retraites populaires, SATC, SchellenbergWittmer, SFAA, SIX, SIX OLS, SRO Treuhand Schweiz, SRO SAV/SNV, STEP, STSA, Suva, TIA, Vischer, VQF, VZ).

Das Verordnungswerk wird **insgesamt** als ausgewogen beurteilt (CFA), es ziele in die richtige Richtung (CMS), sei geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit (KMU Forum) und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz (GCO) sowie dessen Attraktivität zu erhöhen (SVSP). SGV und VSV verlangen hingegen noch erhebliche Verbesserungen der Verordnungsentwürfe, namentlich bei der Differenzierung der verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten.

Hinsichtlich der **EU-Gesetzgebung** begrüssen AI und VSKB, dass die Verordnungen weniger detaillierte Ausführungsbestimmungen enthalten und sich auf grundsätzliche Anforderungen beschränken. ZH bezeichnet es als ausserordentlich wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Finanzinstitute zu erhalten und langfristig zu sichern. ZH bittet deshalb den Bundesrat, die Verordnungen rasch an allfällige Änderungen im EU-Recht anzupassen. CFA hingegen äussert Bedenken bezüglich der Gleichwertigkeit dieser Vorlagen mit dem Rahmenwerk der EU. GCO wünscht, dass den Banken die Möglichkeit eingeräumt wird, auf ihre Kundinnen und Kunden aus Ländern, deren Gesetzgebung als gleichwertig beurteilt wird, die ausländischen Regeln anwenden zu dürfen.

Mehrere Teilnehmer vermerken mit Genugtuung den Einbezug der betroffenen **Branchenverbände und -organisationen** in die Ausarbeitung der Verordnungen (GR, ZH, VAV, SBVg, CS, FINcontrol, UBS, VQF); dieses Vorgehen wird als sachgerecht und effizient bezeichnet (CS). GR, ZG und VAV betonen, dass dies erlaubt hat, die Anliegen der Unternehmen der Finanzbranche zu berücksichtigen.

Der Kanton Tessin bringt Vorbehalte zu den **finanziellen Auswirkungen** an, welche die Gesetzesentwürfe namentlich auf die Finanzinstitute der italienischsprachigen Schweiz haben dürften. KMU Forum erachtet die zu erwartende finanzielle Belastung und den administrativen Aufwand für die kleinen Finanzintermediäre und ihre Branchenorganisationen als zu hoch.

Der in den Entwürfen angestrebte **Anlegerschutz** wird von *economiesuisse* begrüsst. GR und TG erwarten diesbezüglich Nachbesserungen in der FIDLEV, da sie der Meinung sind, dass das Grundziel des verstärkten Anlegerschutzes mit zu restriktiven Vorgaben verfolgt werde, von denen einige dem FIDLEG widersprechen. SPS, SGB, FRC und SKS bedauern, dass die Entwürfe keine Bestimmungen mehr enthalten, die den aus ihrer Sicht ungenügenden Anlegerschutz verbessern. SGB verlangt, dass auch das **Personal der Finanzinstitute** von einem angemessenen Schutz profitiert. Aus Sicht der SVP ist die Grundannahme falsch, dass der Kunde eines Finanzdienstleisters über kein ausreichendes Verständnis von Finanzdienstleistungen verfügt und deshalb neue Vorschriften für die Finanzdienstleister geschaffen werden müssen, um diesem Mangel an Kenntnissen abzuhelpfen. Insbesondere die Regulierungsdichte der FIDLEV sei zu wenig praxisorientiert und die unnötige Vervielfachung von neuen Begriffen führe zu Rechtsunsicherheit.

Nach Ansicht von VD halten die Bestimmungen den **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** ein, was dem kaskadenförmigen Bewilligungssystem und den Erleichterungen zu verdanken ist, die den KMU zugestanden werden. Gegenteiliger Meinung sind SGV, KMU Forum, Validitas und VSV; sie erwarten, dass die Bestimmungen dahingehend angepasst werden, dass den bestehenden Unterschieden zwischen den Kategorien von Finanzinstituten stärker Rechnung getragen wird, insbesondere mit Rücksicht auf die besondere Situation der kleinen Finanzdienstleister.

Nach Meinung von SBVg und VSKB sollten die Bestimmungen die **Digitalisierung** stärker fördern, insbesondere was die Anforderungen an die dauerhaften Datenträger anbelangt. SGV, VSV und Validitas begrüssen zwar den Einzug der neuen Technologien in die Beziehungen zwischen Finanzdienstleistern und Kundschaft, doch sie befürchten, dass Personen, die aus altersbedingten oder aus Kostengründen diese neuen Technologien nicht nutzen können, Opfer der digitalen Ausgrenzung werden könnten.

3.1 Finanzdienstleistungsverordnung

Der **Angebotsbegriff** (Art. 3 Abs. 3) beschäftigt zahlreiche Teilnehmer (ARIF, CS, LenzStaehein, SFAMA, Vischer), welche entsprechende Präzisierungen fordern.

Bei den Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen sprechen sich viele Teilnehmer für eine Verlängerung der **Frist für Rechenschaftsablage** (Art. 18) auf 10, ja sogar 30 Tage aus (ARIF, SBVg, VSV, KMU Forum, GCO, LenzStaehein, OAR-G, SFAMA, VSKB, SGV, Validitas).

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht, die bestimmten **Kundenberaterinnen und -beratern** von ausländischen Finanzdienstleistern gewährt wird (Art. 31), solle auf weitere Beraterkategorien ausgeweitet werden (ARIF, BärKarrer, CFA, *economiesuisse*, FinControl, LenzStaehein, Suva, UBS, SVP, VQF, sinngemäss SFAMA, SGV und Validitas). Auch die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung, die die Kundenberaterinnen und -berater abschliessen müssen, bietet Anlass zur Kontroverse.

Die Gesetzesbestimmungen zum **Prospekt** (Art. 43–79) lösen wegen den für die KMU vorgesehenen Erleichterungen Reaktionen aus (CVP, FDP, SGV, Validitas, sinngemäss VSV und BakerMcKenzie). Mehrere Teilnehmer sind der Auffassung, dass die Tatsachen, die eine Nachtragspflicht auslösen (Art. 63), über das hinausgehen, was im FIDLEG vorgesehen ist (ABES, APSS, BakerMcKenzie, BärKarrer, Homburger, LenzStaehein, ebenso Schellenberg-Wittmer). Die Anhänge 1–5 werden nicht kritisiert, sind jedoch Gegenstand zahlreicher technischer Anpassungsvorschläge.

Die Bestimmungen zum **Basisinformationsblatt** (Art. 80–91) werden insgesamt positiv aufgenommen. Gewünscht wird jedoch die Konkretisierung der Anforderungen an die Bereitstellung des Basisinformationsblattes in der FIDLEV (APSS, CS, VSKB) und die Möglichkeit für den Kunden bzw. die Kundin, im Falle einer *Execution-only-Operation* unter Abwesenden auf

dessen Bereitstellung zu verzichten (SBVg, APSS, GR, UBS, VSKB). Die Definition des Begriffs **Beratung unter Abwesenden** stösst dagegen auf heftige Kritik, namentlich die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung (VAV, VSPB, SBVg, APSS, BärKarrer, CS, economiesuisse, FER, GR, CVP, VSKB, UBS, SVP, SGV).

Geteilter Meinung sind die Teilnehmer über den Begriff **Werbung** (Art. 95). Für die einen ist er zu weit gefasst und widerspricht insbesondere Artikel 3 (GR, sinngemäss VAV, SBVg, VSV, BakerMcKenzie, BärKarrer, CS, economiesuisse, Homburger, CVP, FDP, TG, VSKB, UBS, SVP, SGV, Validitas, Vischer). Die anderen heissen den Begriff gut (COPTIS, FIFS, SFAMA, teilweise VSPB, LenzStaehein, SchellenbergWittmer).

Die Bestimmungen zu den **Ombudsstellen** werden eingehend diskutiert. Sie erhalten die Zustimmung des Banken-Ombudsmannes; andere Teilnehmer werfen jedoch die Frage der rechtlichen Unabhängigkeit der Ombudsstellen auf und verlangen nach Präzisierungen (SPS, SGB, ebenso FINSOM, FRC, SDM, Konsumentenschutz, sinngemäss SAV, Anwaltskammer Genf OAG), so auch die Mediatoren selbst (Waadtländer Anwaltskammer OAV; SAV).

Gewünscht wird ausserdem die Verlängerung aller Fristen für die **Übergangsbestimmungen** um zwei Jahre (SBVg, VSV, economiesuisse, FIFS, VSKB, SGV, Validitas), einschliesslich der Fristen, die das Basisinformationsblatt betreffen (SBVg, SVSP, VSKB).

3.2 Finanzinstitutsverordnung

Zahlreiche Teilnehmer wünschen eine Präzisierung des **Geltungsbereichs** der FINIV (Art. 2), namentlich eine genauere Definition der familiären Verbundenheit und des Begriffs des **gesetzlich geregelten Mandats** (BärKarrer, BakerMcKenzie, BorelBarbey, CS, economiesuisse, EXPERTsuisse, FINcontrol, SAV, SBVg, SGV, SNV, SRO SAV/SNV, SRO Treuhand Schweiz, SwissHoldings, UBS, VbN, Vischer, VQF, VSV). Bei mehreren Bestimmungen werden Anpassungen gewünscht, um der Besonderheit der Tätigkeit eines Trustee Rechnung zu tragen (BorelBarbey, economiesuisse, FINcontrol, LenzStaehein, SATC, SchellenbergWittmer, SGV, STEP, Validitas, VQF, VSV).

Klärungs- und Präzisierungsbedarf besteht für die **Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit** (Art. 7) und für das **Auslandgeschäft** (Art. 10) (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, BorelBarbey, economiesuisse, EXPERTsuisse, FINcontrol, GCO, OAD FCT, PolyReg, SGV, Validitas, VQF, VSV).

Bei den Bestimmungen zu den verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten rufen diejenigen zu den **Vermögensverwaltern und den Trustees** (Art. 11–26) am meisten Kommentare hervor, namentlich was die gewählte Begrifflichkeit sowie einen Teil der vorgesehenen Kriterien angeht (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, EXPERTsuisse, FINcontrol, FTAF, LenzStaehein, OAR-G, SGV, SRO Treuhand Schweiz, Validitas, VQF, VSV). Hinsichtlich der Organisation (Art. 15) lehnen mehrere Teilnehmer (FTAF, KMU Forum, OAR-G, SGV, Validitas, VSV) das Erfordernis ab, ein Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zu bestellen. ARIF, FINcontrol, SATC, STEP und VQF fordern eine Erhöhung des Schwellenwerts, der für den jährlichen Bruttoertrag auf 10 Millionen Franken festgelegt wurde. Die FINIV (Art. 16) sollte ausserdem explizit die Aufbewahrung der Vermögenswerte im Ausland ermöglichen (ARIF, economiesuisse, FINcontrol, SBVg, SGV, UBS, Validitas, VQF, VSV). Die an die qualifizierten Geschäftsführerinnen und -führer gestellten Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung (Art. 18) lösen Kritik aus (BakerMcKenzie, economiesuisse, EXPERTsuisse, SchellenbergWittmer, TI). Es werden zahlreiche andere Modelle vorgeschlagen. Auch die Kriterien hinsichtlich der Unabhängigkeit des Risikomanagements und der internen Kontrolle (Art. 19) werden in Frage gestellt, namentlich der Schwellenwert in Form eines jährlichen Bruttoertrags (KMU Forum, SATC, SGV, STEP, Validitas, VSV) und die Bestellung einer von der Geschäftsführung unabhängigen internen Revision wird von mehreren Teilnehmern abgelehnt (FTAF, KMU Forum, OAR-G, SGV, Validitas, VSV). Was die Rechnungslegung angeht (Art. 25), wird die auf Absatz 1 von Artikel 957 OR begrenzte Anwendung von den einen gutgeheissen (AG,

OAD FCT, PolyReg, SATC, STEP), von andern jedoch abgelehnt (GSCGI, KMU Forum, OAR-G, SGV, SRO SAV/SNV, Validitas, VSV).

Bei den **Verwaltern von Kollektivvermögen** (Art. 27–40) dreht sich die Kontroverse hauptsächlich um die Bestimmungen über die Organisation (Art. 29) und das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Art. 30). Bei den Bemerkungen zu den anderen Finanzinstituten (**Fondsleitungen und Wertpapierhäuser** [Art. 41–56 und 57–68]), **Zweigniederlassungen und Vertretungen** (Art. 69–75) werden vor allem Präzisierungs- und Klärungswünsche geäußert.

Auch bei den Bestimmungen zur **Aufsicht über die Vermögensverwalter und Trustees** (Art. 76–81) besteht Präzisierungs- und Klärungsbedarf, namentlich für den Begriff **laufende Aufsicht**. Die Meinungen gehen weit auseinander, was Artikel 79 (Prüfung) betrifft: Er wird entweder rundum abgelehnt (ARIF, FINcontrol, SGV, Validitas, VQF, VSV), mit Vorbehalten akzeptiert (SATC, STEP) oder vollständig gutgeheissen (AG, OAD FCT, PolyReg).

3.3 Aufsichtsorganisationsverordnung

Die AOV wird insgesamt begrüsst. Verschiedene Teilnehmer äussern Anpassungsvorschläge, insbesondere zur **Tragfähigkeit** der Aufsichtsorganisationen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c). Umstritten sind insbesondere einzelne Anforderungen an die **Gewähr und Unabhängigkeit** (Art. 4); zwar werden diese von einigen Teilnehmern gutgeheissen (AG, CFA, GSCGI), von anderen jedoch kritisiert (ARIF, FER, SAV, SGV, SNV, SRO SAV/SNV, Validitas, VbN, VSV). Weiter geben die Bestimmungen zur **Finanzierung** (Art. 5) und zu den **Reserven** (Art. 6) Anlass zu Bemerkungen.

4 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1–5

Zwei Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, dass der **Zugang zu Finanzdienstleistungen** grundsätzlich auch ausserhalb des Internet und zu nicht diskriminierenden Preisen möglich bleiben soll (SGV, VSV, Validitas). TI vermisst eine klare Vorgabe der Ausbildung und Berufserfahrung, über die ein Vermögensverwalter verfügen muss.

Art. 2

Zwei Stellungnahmen machen geltend, es gebe keine Gesetzesgrundlage, um bestimmte **Finanzdienstleistungen aus dem Ausland** in die Schweiz von der Bewilligungspflicht und Aufsicht auszunehmen (FTAF, TI). Andere verlangen, dass das Prinzip der **reverse solicitation** nur bei Gewährung von Reziprozität anzuwenden sei (OAD-FCT, PolyReg).

Art. 3

Zahlreiche Stellungnahmen verlangen, Absatz 1 zu streichen, da die **Vermittlung** von Finanzinstrumenten nicht unter den gesetzlichen Begriff der Finanzdienstleistung (Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten) falle und damit eine unzulässige Ausweitung auf Tätigkeiten im Vorfeld von Finanzdienstleistungen vorliege (BärKarrer, SBVg, SVP, ähnlich Expertsuisse [Regelung nur für Endkunden], Homburger, SVSP, SwissHoldings, UBS, VAV, Vischer, VSKB). Andere insbesondere aus der Fondsbranche (Acolin/Hugo, COPTIS, FIFS) begrüssen die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich, allenfalls könne auf den ausdrücklichen Begriff der «Vermittlung» verzichtet werden und eine Fokussierung der Regelung auf den

Fondsvertrieb erfolgen (LenzStaehein, SFAMA). Die Fondsbranche befürchtet, dass ohne Absatz 1 zahlreiche ausländische Fondsanbieter unbegrenzten Zugang zu jeder Art von Anleger in der Schweiz erhalten würden, ohne dass Schweizer Anbietern im Ausland Gegenrecht gewährt wird. Economiesuisse weist auf diese divergierende Interessenlage unter den verschiedenen Branchen hin.

Bei der Frage, wer **Finanzdienstleister** bzw. was Finanzdienstleistung ist (Abs. 2), beantragen einige Stellungnahmen die Klarstellung, dass es bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 5 FIDLEG nur um Lombardkredite gehen kann. Kredite etwa zur Unternehmensfinanzierung fallen nach dieser Auffassung nicht darunter (ABES, BakerMcKenzie, BärKarrer, SBVg, UBS, VSKB, ähnlich CMS). Aus den gleichen Kreisen wird gefordert klarzustellen, dass Beratungsdienstleistungen etwa bei Corporate Finance Services und M&A nicht als Finanzdienstleistung gelten.

Zur Beschreibung, was **kein Angebot** sein soll (Abs. 3), wurde von zahlreicher Seite eine Präzisierung verlangt. Demnach soll es sich nicht um ein Angebot handeln, wenn die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten **ausdrücklich auf Initiative einer Kundin oder eines Kunden** erfolgen, insbesondere im Rahmen von Vermögensverwaltungs- oder Beratungsverträgen sowie bei Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen (in diesem Sinne ARIF, CS, LenzStaehein, SFAMA, Vischer). Entsprechend sollen auch Plattformen, die einem potentiellen Anleger Finanzinstrumente zeigen, welche er aus eigener Initiative erwirbt (*execution only*), nicht als Angebot gelten (ARIF, economiesuisse, SBVg, SFAMA, Vischer).

Art. 4

Von Seiten der Trustbranche wird verlangt, auch von Trusts beherrschte Investmentstrukturen als professionelle Kunden zu bezeichnen.

Betreffend Absatz 1 gehen die Meinungen insoweit auseinander, als zum einen vertreten wird, es gebe nur eine einzige allumfassende Kundenbeziehung zwischen Finanzdienstleister und Kunden (BärKarrer) oder aber zum anderen, es gebe deren mehrere, wobei besser von Kontobeziehung zu sprechen sei (insbesondere Bankenbranche).

In diversen Stellungnahmen wird bezüglich Absatz 3 verlangt, dass die für eine professionelle Tresorerie notwendige Finanz- und Anlagekompetenz intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden kann (CS, economiesuisse, BE, GR, SBVg, VSKB).

Vereinzelt wurde verlangt, bei der **Segmentierung** nicht auf das schwächste Glied der Gruppe abzustellen oder in erster Linie den Kunden und in zweiter Linie die Bank entscheiden zu lassen oder schliesslich auch, die vertretenen Kunden dem Segment des Vertreters zuzuweisen (BZBank).

Art. 5

Bei der Frage des **anrechenbaren Vermögens** (Abs. 2) wird von einigen Stellungnehmenden begrüsst, dass Immobilien (nebst Ansprüchen aus Sozialversicherungen oder der beruflichen Vorsorge) nicht miteinberechnet werden (SPS, Konsumentenschutz), während von anderen umgekehrt verlangt wird, Immobilien sollen angerechnet werden, soweit sie nicht selbstbewohnt sind (BärKarrer, de Vecchi, SFAMA).

Von verschiedener Seite wurde Streichung des letzten Satzes des Absatzes 4 (**notwendige Kenntnisse und Erfahrungen**) verlangt. Bei einem Kollektivkonto unter Ehegatten beispielsweise, wo nur einer der Partner über notwendige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, werde sonst ein Opting-out faktisch verunmöglicht (BärKarrer, SBVg, UBS, VSKB).

4.2 Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen

Art. 7

Von diverser Seite wurde in Absatz 2 eine Klarstellung der Informationspflichten bei **portfoliobezogener Anlageberatung und Vermögensverwaltung** angeregt.

Betreffend Absatz 4 wird vereinzelt verlangt, dem Verkäufer eines Finanzinstruments die Pflicht aufzuerlegen, mündlich auf Garantiegeber und grosse Risiken aufmerksam zu machen (SPS, SGB).

Art. 8

Hier wird zuweilen eine differenzierte Regelung der **Kostenangabe** (Abs. 3) je nach den Umständen verlangt (SVSP, VSKB). Andere Stellungnahmen verlangen eine Begründungspflicht für den Fall, dass die effektiven Kosten von den annäherungsweise angegebenen erheblich abweichen (SPS, SGB).

Art. 9

Hier wurde von verschiedener Seite eine **Angleichung der Terminologie** an diejenige des Gesetzes angeregt. Einige Eingaben verlangen, dass die in den Interessenkonflikt involvierten Unternehmen namentlich offengelegt werden (FRC, Konsumentenschutz, SPS, SGB).

Art. 11, 12 und 15

Im Zusammenhang mit der **Zurverfügungstellung des BIB** wird von mehreren Teilnehmern (CS, SVSP, VSKB) angeregt, in der Verordnung zu konkretisieren, wann ein BIB als vorhanden gilt. Ausserdem wird von GR, SBVg, SVSP, UBS, VSKB vorgebracht, auch bei einem *execution only*-Geschäft unter Abwesenden solle der Kunden auf die Zurverfügungstellung des BIB verzichten können. Gemäss SVSP soll im Erläuterungsbericht konkretisiert werden, dass Finanzdienstleister im Bereich von *execution only*-Geschäften keine Nachforschungspflicht hat. Nur wenn er Kenntnis davon hat, dass das aktuelle BIB beim Finanzdienstleister selber vorhanden ist bzw. abrufbar ist, soll es als vorhanden gelten und dem *execution only*-Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen. Mehrmals (BärKarrer, ExpertSuisse, VSKB) wird zudem angeregt zu präzisieren, dass das BIB für die Dauer bereitgestellt werden muss, in der das entsprechende Finanzinstrument angeboten wird. Die CS würde eine Ausdehnung der Regelung von Artikel 12 auf sämtliche Informationen nach Artikel 8 FIDLEG begrüssen.

Art. 14 Abs. 2

Diverse Teilnehmer verlangen hier die Streichung dieses Absatzes (**Information bei wesentlichen Änderungen**). Das Parlament habe sich ausdrücklich gegen die Aufnahme einer solchen Informationspflicht bei wesentlichen Änderungen ausgesprochen (CVP, CS, UBS, SBVg, VSKB und sinngemäss SVP).

Art. 17

Hier wurde von diversen Teilnehmern eine bessere **terminologische Abgleichung** mit dem Gesetzeswortlaut verlangt.

SPS regt an, den **Zeitpunkt der Eignungsprüfung** (Abs. 2) zu verankern und ergänzt (zusammen mit FRC und Konsumentenschutz), es solle auch die Erstellung eines Risikoprofils als zentraler Punkt einer Eignungsprüfung in die Verordnung aufgenommen werden.

Einige Stellungnahmen erachten es für angezeigt, die **Anhaltspunkte** näher zu umschreiben (Abs. 3), bei deren Vorliegen sich der Finanzdienstleister nicht mehr auf die Angaben des Kunden verlassen darf (CS, de Vecchi, SBVg, VSKB)

Art. 18

Zahlreiche Stellungnahmen sprechen sich für eine Verlängerung der Frist zur **Dokumentenerausgabe** auf 10 und zum Teil auch auf 30 Tage aus (ARIF, GCO, KMU Forum, Lenz-Staehelin, OAR-G, SBVg, SFAMA, SGV, Validitas, VSKB, VSV).

Art. 20 Abs. 2

Einige Teilnehmer sind der Ansicht, die Bestimmung sei zu sehr auf Banken zugeschnitten und es sei für unabhängige Vermögensverwalter und Anlageberater eine allgemeine Bestimmung vorzusehen (SGV, Validitas, VSV).

Art. 21

Von Bankenseite wird angeregt, den EU-Grundsatz des *Four-Fold-Tests* zu übernehmen. Nach diesem schuldet der Finanzdienstleister dann keine *best execution*, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass sich die Kundin oder der Kunde nicht auf ihn verlassen.

Art. 23

Einige Teilnehmer finden, die hier vorgesehenen **organisatorischen Massnahmen** seien zu weitgehend für kleine Finanzdienstleister (SGV, Validitas, VSV; sinngemäss BakerMcKenzie). Andere sind der Auffassung, dass die Massnahmen nicht nur mit Blick auf die Arbeitnehmenden gelten, sondern insbesondere auch die Mitglieder des oberen Managements und der Geschäftsleitung umfassen sollen. Die Regelung für die Anreize soll zudem auf Leistungsvereinbarungen und auf die Geschäftsführung sowie Teilhaber ausgeweitet werden (SBPV, SGB, SPS).

Art. 25

Einige Teilnehmer finden, dass auch bei der Verhinderung von **Interessenkonflikten** weitere Organe wie Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle einzubeziehen sind (SBPV, SGB, SPS).

Art. 29

Von Seiten der Banken werden hier weitere Präzisierungen verlangt zur Frage, was nicht unter den Begriff der **Entschädigung durch Dritte** fällt.

Art. 31

Hier wird von verschiedener Seite eine Erweiterung der **Ausnahme** für im Ausland prudenziell überwachte Finanzdienstleister verlangt, die in der Schweiz nur professionelle oder institutionelle Kunden bedienen (ARIF, BärKarrer, CFA, economiesuisse, FINcontrol, LenzStaehelin, Suva, SVP, UBS, VQF und sinngemäss SFAMA, SGV und Validitas). Auch wird etwa gefordert, **ausländischen Finanzdienstleistern** zu erlauben, sich und ihre namentlich aufzuführenden Kundenberater einzutragen (Acolin/Hugo, ähnlich Expertsuisse, SFMA, ähnlich Vischer).

Art. 32

Einige Teilnehmer finden eine **Mindestdeckung** von CHF 500'000 zu hoch und möchten eine solche von CHF 250'000 und eine Maximaldeckung von CHF 10 Mio. bei Finanzdienstleistern mit vielen Kundenberatern (KMU Forum, OAR-G, SGV, Validitas, VSV, VZ). Andere befürworten eine nach Anzahl Kundenberater abgestufte Deckungssumme (SVV). Der SVV findet im Weiteren, die Bestimmungen schränken die Vertragsfreiheit bei Versicherungen zu sehr ein.

Art. 35

BX regt an, dass die FINMA die Praxis unter den Registrierungsstellen koordinieren soll.

Art. 41

BX beantragt, dass der Registereintrag von den Pflichtigen jährlich zu aktualisieren ist, ansonsten ein Register nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Mit den zu meldenden Änderungen bestehe keine Gewähr dafür, dass das Register stets aktuell ist. Andere finden die 14-tägige Frist nur für wichtige Änderungen nötig, für die anderen würden 60 Tage ausreichen (SFAMA, ähnlich Vischer).

Art. 42

BX beantragt, dass die Registerstelle eine **jährliche Gebühr** zur Deckung ihrer laufenden Kosten erheben kann. SRO-SAV/SNV findet den Stundenansatz zu hoch.

4.3 Anbieten von Finanzinstrumenten

4.3.1 Prospekt

Art. 47

Diverse Teilnehmer möchten, dass **Erleichterungen für KMU** geprüft und eingeführt werden, auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen zum Wachstumsprospekt in der EU (CVP, FDP, SGV, Validitas, sinngemäss VSV und BakerMcKenzie). Von anderer Seite werden die Argumente des Bundesrates akzeptiert, wonach derzeit keine spezifischen Erleichterungen für KMU aufgenommen werden, die Entwicklung in der EU aber weiterverfolgt werden soll (CFA, CP, FER).

Art. 55

SVSP möchte die **Zusammenfassung** nicht in den Basisprospekt aufnehmen, sondern in die endgültigen Bedingungen.

Art. 63

Bei der **Nachtragspflicht** wurde von verschiedener Seite bemängelt, die Verordnung gehe mit der Umschreibung der eine Nachtragspflicht auslösenden Sachverhalte über das Gesetz hinaus (AFBS, BakerMcKenzie, BärKarrer, Homburger, LenzStaehein, SVSP, ähnl. Schellenberg/Wittmer).

Art. 70

SIX möchte, dass die Prüfstelle bei der **Genehmigung ausländischer Prospekte** zusätzlich die Anwendung eines bestimmten Prospekt- und Rechnungslegungsstandard vorgeben kann.

Einige Teilnehmer verlangen, dass aus Gründen des Anlegerschutzes ausländische Prospekte nur genehmigt werden können, wenn sie in einer Amtssprache oder Englisch abgefasst sind (Homburger, SIX, SVSP).

Art. 72

Von Seiten der Handelsplätze wird angeregt, dass die FINMA insbesondere zur Verhinderung der Arbitrage unter möglichen mehreren Prüfstellen etwa hinsichtlich den von diesen angewendeten **Prüfkriterien** koordiniert (BX, SIX).

Art. 79

Einzelne Teilnehmer erachten die **Gebühren** der Prüfstelle als zu hoch (BakerMcKenzie, SRO SAV/SNV).

4.3.2 Werbung

Art. 95

Zahlreiche Teilnehmer beantragen, Absatz 3 dieser Bestimmung zu streichen (GR, sinngemäss TG, BakerMcKenzie, BärKarrer, CS, CVP, economiesuisse, Homburger, SVP, SBVg, SGV, UBS, sinngemäss Validitas, VAV, Vischer, VSKB, VSV) oder in die KKV zu überführen (economicsuisse) oder liberal und praxistauglich zu gestalten (FDP). Sie machen geltend, der Begriff der Werbung sei zu weit gefasst und widerspreche den Begriffen in Art. 3. Weitere Einschränkungen in der Tätigkeit der Finanzdienstleister entsprächen nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Andere ebenfalls zahlreiche Teilnehmer unterstützen Absatz 3, allenfalls sei er in der KKV zu regeln (COPTIS, FIFS, SFAMA, teilweise LenzStaehelin, SchellenbergWittmer, VSPB).

ZH beantragt, die Kontroverse sei mit den Branchenverbänden zu klären.

4.3.3 Basisinformationsblatt

Die Bestimmungen zum BIB werden im Rahmen der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüsst. Verschiedene Teilnehmer (AG, SGV, BakerMcKenzie, centre patronal, Form PME, LenzStaehelin, Validitas) erachten die Möglichkeit, ein Schweizer BIB mit (verglichen mit dem Ausland) einfacheren Vorgaben erstellen zu können, ausdrücklich als konzeptionell richtig, wobei CFA anmerkt, die Vereinfachung der Vorgaben dürfe nicht massgebliche Informationen betreffen. Gemäss der SP setzt der Verzicht auf die Angabe eines Stress-Szenarios und einer Risikokennziffer zwingend voraus, dass die Verlustrisiken anhand eines *Worst case*-Szenarios aufgezeigt werden, so wie dies der Entwurf in Anhang 10 tut. Die SFAMA hätte eine stärkere Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in der EU vorgezogen. Sie räumt allerdings ein, dass der Vorschlag die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Finanzinstrumenten im Inland gewährleistet.

Stark kritisiert wird die Regelung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b, wonach eine Beratung unter Abwesenden voraussetzt, dass es technisch nicht möglich ist, der Privatkundin oder dem Privatkunden das BIB vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen (GR, CVP, SVP, economiesuisse, SBVg, SGV, BärKarrer, CS, FER, VSPB, SVSP, UBS, VAV, VSKB). Die Bestimmung sei zu restriktiv, kaum praktikabel und entbehre einer gesetzlichen Grundlage. Verschiedene unterschiedliche Anträge (BärKarrer, CS, Auslandsbanken, GCO) betreffen zudem die Form der Zustimmung zu einer nachträglichen zur Verfügungstellung des BIB nach Artikel 15 Absatz 2 und den Widerruf dieser Zustimmung nach Artikel 15 Absatz 3. Geltend gemacht wird namentlich auch, dass bei *execution only*-Transaktionen ein Pre-Trade waiving ebenfalls möglich sein und deshalb explizit erwähnt werden sollte. *Execution only*-Transaktionen würden naturgemäss unter Abwesenden abgewickelt und im Vergleich zu Beratungstransaktionen bestehe ein tieferes Schutzbedürfnis.

Art. 83 und 84

Nach Auffassung von BärKarrer ist in Artikel 83 (**Vermögensverwaltungsverträge**) auf das Kriterium der Entgeltlichkeit zu verzichten. Die SFAMA erachtet eine einheitliche Definition des Begriffs «Vermögensverwaltungsvertrag» als wünschenswert. Laut SBVg, SFAMA und VSKB ist es zudem unnötig, in Artikel 84 (**Qualifizierte Dritte**) zu fordern, dass Kenntnisse des Finanzmarktes vorliegen.

Art. 85

Was Artikel 85 betrifft (**Vorläufige Fassung**), so wird mehrmals geltend gemacht (SBVg, SVSP, VSKB), dass es ausreicht, dass die indikativen Angaben als solche erkennbar sind. Die Kunden sollen nicht noch zusätzlich darauf hingewiesen werden müssen. Der SBVG möchte den Titel der Bestimmung ändern in «Indikative Angaben».

Art. 86

Im Zusammenhang mit Artikel 86 (**Ausnahmen**) plädieren BärKarrer, SBVg, CS und VSKB dafür, dass in der Verordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass für OTC-Derivate bzw. bilateral vereinbarte Derivatkontrakte kein BIB erstellt werden muss. BärKarrer würde es zudem begrüssen, wenn im Erläuterungsbericht klargestellt würde, dass die Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe d (Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien) auch gilt, wenn der Aktionär die Wahl hat ob er seinen Dividendenanspruch bar oder in Form von Aktien beziehen möchte. Zudem sollen Währungsswaps und -termingeschäften (in Abs. 3 Bst. e) als Ausnahmen aufgenommen werden. Die CFA ist dagegen der Ansicht, Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c (Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitsgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens) sollte gestrichen werden.

Art. 87

Betreffend Artikel 87 (**Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht**) wird von Centre patronal, economiesuisse, FER und VSPB gefordert, dass aus Gründen der Rechtssicherheit präzisiert wird, dass ein entsprechendes Dokument nach ausländischem Recht statt eines BIB auch dann erstellt werden kann, wenn ein Schweizer Produkt ausschliesslich in der Schweiz angeboten wird.

Art. 89 Abs. 2

Economiesuisse, Auslandbanken, Centre patronal, De Vecchi, FER, LenzStaeHELIN, VSPB und SFAMA fordern zudem eine Streichung von Artikel 89 Absatz 2 wonach, das BIB für kollektive Kapitalanlagen mindestens in einer **Amtssprache** zur Verfügung zu stellen ist.

Art. 91

Gemäss SBVg und SVSP soll im Zusammenhang mit der Pflicht zur Überprüfung und Anpassung des BIB nicht auf den Begriff der Preisstellung abgestellt werden, sondern lediglich darauf, ob das entsprechende Finanzinstrument noch angeboten wird. Die SBVg plädiert ferner dafür, dass eine Überprüfung nur einmal im Jahr zu erfolgen hat.

Art. 110

Laut BärKarrer soll klargestellt werden, dass die **Übergangsfrist** nur für strukturierte Produkte gilt, die nach dem Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden. Gemäss dem SVSP sollte in der Bestimmung präzisierend festgehalten werden, dass ein vereinfachter Prospekt nur veröffentlicht werden muss, wenn strukturierte Produkte öffentlich angeboten werden. Die Übergangsfrist soll zudem auf zwei Jahre nach Inkrafttreten des FIDLEG verlängert werden. SVSP, UBS und VSKB vertreten zudem die Ansicht, der in der Bestimmung enthaltene Verweis auf das KAG ziele ins Leere. Laut SFAMA und UBS sollte zudem für alle kollektive Kapitalanlagen eine Übergangsfrist von zwei Jahren gelten.

4.4 Herausgabe von Dokumenten

Die SBVg wünscht sich hier eine Einschränkung auf die wesentlichen Dokumente. Überdies soll geregelt werden, dass die Regel für institutionelle Kunden nicht gilt und professionelle darauf verzichten können.

4.5 Ombudsstellen

Während der Bankenombudsman die Regelungen zur Ombudsstelle ausdrücklich begrüsst, werden von anderer Seite verschiedene Vorbehalte angebracht.

So wird verlangt, dass in der Verordnung auch die **rechtliche Unabhängigkeit** der Ombudsstelle verankert werden müsse (SPS, SGB, in gleichem Sinn FINSOM, FRC, Konsumentenschutz, SDM-FSM, sinngemäss SAV) oder aber die übrigen Unabhängigkeitserfordernisse zu präzisieren seien (OAG).

Auch wird beantragt festzuschreiben, dass die Ombudsstelle **unabhängige (nicht in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehende) Mediatoren** einsetzen müsse (OAV; SAV). Schliesslich seien in die Verordnung auch dem Mediationsverfahren nachgebildete detaillierte Regeln für die Finanzierung, die Aufnahme und den Ausschluss sowie das Verfahren vor der Ombudsstelle aufzunehmen (FINSOM/SDM, SKWM). Letzterem wird von anderer Seite aber widersprochen, indem Klarstellung dazu verlangt wird, dass die Ombudsstelle eine andere Aufgabe hat als Mediation (SGV, Validitas, VSV).

Einige Teilnehmer beantragen die Streichung von Artikel 100 Absatz 2, da eine **Nichtaufnahme eines Finanzdienstleisters** durch eine Ombudsstelle für diesen zu einem faktischen Berufsverbot führe (SGV, Validitas, VSV).

Von Seiten der Trustbranche wird das Begehren nach einem **auf Trustees zugeschnittenen Mediationsverfahren** vorgebracht, da diese naturgemäss keine Finanzdienstleistung erbringen und entsprechend auch keine Kunden haben, die einer Ombudsstelle bedürften. Zu erwägen sei auch eine Beschränkung der Aktivlegitimation auf Protecoren, Enforcer oder Beneficiaries (economiesuisse, LenzStaehelin, SATC und STEP, SchellenbergWittmer).

Der Bankenombudman und der Versicherungsombudman beantragen eine Regelung, nach der die Finanzdienstleister, soweit **für einzelne Finanzdienstleistungen noch keine Ombudsstelle** besteht, entweder eine eigene Ombudsstelle errichten oder sich einer bestehenden Ombudsstelle anschliessen müssen. Sodann hätte der Bundesrat eine Ombudsstelle zu erreichen, sollten die Finanzdienstleister dieser Pflicht nicht nachkommen.

4.6 Schlussbestimmungen

Einige Teilnehmer weisen darauf hin, dass Vermögensverwalter mit dem FIDLEG als institutionelle Kunden gelten. Da die Vermögensverwalter indessen nicht schon am 1. Januar 2020 über eine Bewilligung der FINMA und bis zur Erteilung einer Bewilligung der FINMA noch längere Zeit verstreichen könnte, wird angeregt, ihnen den Status als institutionelle Kunden ab 1. Januar 2020 übergangsweise zuzuerkennen, soweit sie im Handelsregister eingetragen und einer SRO angeschlossen sind (UBS, sinngemäss Validitas, VSV).

Von verschiedener Seite wird verlangt, die Übergangsfristen alle auf zwei Jahre zu verlängern (economiesuisse, SBVg, SGV, Validitas, VSKB, VSV und FIFS, der Angleichung der Fristen möchte), was auch für die BIB gelten soll (SBVg, SVSP, VSKB).

SFAMA weist auf eine drohende Regulierungslücke hin: Bei einer Übergangsfrist für die Verhaltensregeln würden die heutigen Verhaltensregeln nach KAG bis zur Ablauf dieser Frist nicht weitergelten.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass auch für die Registrierung bei der Registrierungsstelle eine ab deren Anerkennung laufende Übergangsfrist gelten soll (BärKarrer, sinngemäss SFAMA, Vischer).

4.7 Anhänge

Anhänge 1–5

Zu den **Anhängen zum Prospekt** wurde keine grundsätzliche Kritik geäussert. Es wurden aber unzählige technische Anpassungsvorschläge gemacht, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden kann.

Anhänge 9–14

Was die **Anhänge zum BIB** betrifft, so vertritt der VSKB die Ansicht, deren Anzahl und die darin enthaltenen Anforderungen sprengten den Rahmen einer klassischen Verordnung. Man solle daher festhalten, dass die Anforderungen gemäss Anhängen 9–13 nur optionalen Charakter hätten. Der SBVg unterstützt dieses Vorbringen. TG und FDP empfehlen eine Zusammenlegung der Anhänge und eine «Verwesentlichung» deren Inhalts.

CFA plädiert dafür, dass in der Mustervorlage gemäss **Anhang 9** ein Maximum der verwendeten Zeichen vorgeschrieben werden solle (anstatt der maximal verwendeten Seiten). Gemäss SFAMA und UBS ist zudem unter der Rubrik «Sonstige zweckdienliche Angaben» die Vorschrift zu streichen, wonach ausländische kollektive Kapitalanlagen den Vertreter und die Zahlstelle nach Artikel 120 KAG zu nennen haben. Die Bestimmung stehe im Widerspruch zu Artikel 133 Abs. 2^{bis} E-KKV.

SBVg, CS, UBS und VSKG beantragen die Streichung des in **Anhang 10** enthaltenen Kapitels 3 (Zielgruppe und Zielmarkt).

Die SP und SGB sprechen sich dafür aus, dass in **Anhang 11** konkreter Vorgaben zur Berechnung der Performanceszenarien der Risikokennziffer gemacht werden. Ausserdem fehlten in **Anhang 12** verbindliche Vorgaben dazu, welche Laufzeiten und welche Renditemodelle angewandt werden müssen. Gemäss CFA soll bei der Angabe der Kosten immer auch Bezug auf international standardisierte Kostenberechnungsmethoden wie z.B. die *Total Expense Ratio (TER)* genommen werden. Diese müssten ausgewiesen werden.

Schliesslich wird verschiedentlich gefordert, in **Anhang 14** auch das UCITS-KIID (SBVg, UBS, CS) und dem BIB entsprechende Dokumente folgender Jurisdiktionen aufzunehmen (Hong Kong, China, Singapur, Taiwan und USA (Auslandbanken, SBVg, SFAMA, UBS).

4.8 Änderung anderer Erlasse

4.8.1 Kollektivanlagenverordnung

Einleitend wird vereinzelt angeregt, den **qualifizierten Anleger** nach KAG in sinnvoller Weise dem professionellen Anleger nach FIDLEG gleichzustellen (SGV, Validitas, VSV). Bei Artikel 5 (**Begriff der kollektiven Kapitalanlage**) wird die Streichung der Absätze 6–8 im Entwurf betreffend strukturierte Produkte (UBS) bzw. deren Überführung in die FIDLEV (LenzStae helin) beantragt, bei Artikel 31 (**Treuepflicht**) die Streichung von Absatz 6 zweiter Satz (LenzStae helin). Zu Artikel 32 (**Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen**) und Artikel 32a (**Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen**) erfolgen Ergänzungswünsche (Coptis, SFAMA), zu Artikel 32b (**Interessenkonflikte**) ebenso (CFA), während andererseits dessen Streichung propagiert wird (UBS). Weiter erfolgen zu Artikel 34 (**Informationspflicht**) Ergänzungswünsche (CFA) und zu Artikel 37 (**Vergütungen und Nebenkosten**) ebenfalls (Coptis, De Vecchi, LenzStae helin, SFAMA). Eine Ergänzung wird zudem zu Artikel 39 (**Publikationsorgane**) angeregt (LenzStae helin) und bei Artikel 41 (**Änderung des Fondsvertrages; Publikationspflicht, Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung**) erfolgt ein Anpassungsvorschlag (De Vecchi).

Betreffend SICAV gibt es zu Artikel 64 (**Verwaltungsrat**) einen Änderungsvorschlag (BärKarrer). Gleiches gilt für Artikel 96 (**Sonderbefugnisse**) betreffend Immobilienfonds (Coptis). Zu Artikel 109 (**Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe**) und zu Artikel 110 (**Aufschub der Rückzahlung**) werden betreffend sog. *Gating*-Verfahren mehrere Anpassungen sowie Ergänzungen vorgeschlagen (Coptis, De Vecchi, LenzStae helin, SFAMA). Letzteres gilt auch für Artikel 114 (**Voraussetzungen für die Umstrukturierung**) und für Artikel 115 (**Verfahren für die Vereinigung kollektiver Kapitalanlagen**) hinsichtlich Umstrukturierungen (De

Vecchi, LenzStaehein). Betreffend KmGK werden zu Artikel 121 (**Andere Anlagen**) Ergänzungen (Coptis, Vischer) und zum Übergangsrecht bei Artikel 144 (**Übergangsbestimmung**) verschiedene Klärungen angeregt (FIFS, LenzStaehein, SFAMA).

4.8.2 Bankenverordnung

Zur vorgeschlagenen Anpassung von Artikeln 5 Absatz 3 Buchstabe b der Bankenverordnung (BankV, SR 952.02) trafen diverse unterschiedliche Vorschläge ein. So wird etwa verlangt zu statuieren, dass **Forderungen** generell keine Publikumseinlagen nach BankV sind (SBVg, CS, VSKB) oder dass dann keine Publikumseinlagen vorliegen sollen, wenn die Kundin oder Kunde darüber informiert wird, dass über den Schuldner keine FINMA-Aufsicht besteht und dass die Einlagensicherung nicht greift (BärKarrer). Andere schliesslich wollen Effekten vom Begriff der Publikumseinlage ausnehmen (Bösch, SwissHoldings, SchellenbergWittmer) oder sie verlangen für die Ausnahme einen Prospekt oder ein BIB (BakerMcKenzie).

5 Finanzinstitutsverordnung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 und 4

In mehreren Stellungnahmen betreffend Artikel 2 (**Geltungsbereich**) werden Präzisierungen zur territorialen Anwendbarkeit (BakerMcKenzie, CS) und zu den Ausnahmen der wirtschaftlichen und familiären Verbundenheit sowie der gesetzlich geregelten Mandate angeregt (BärKarrer, BorelBarbey, economiesuisse, EXPERTsuisse, FINcontrol, SAV, SBVg, SGV, SNV, SRO SAV/SNV, SRO Treuhand, SwissHoldings, UBS, VbN, Vischer, VQF, VSV). Dabei werden – auch in weiteren Bestimmungen wie namentlich Artikel 4 (**Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht**) – zudem Ergänzungen unterbreitet, die der besonderen Natur der Tätigkeiten von Trustees Rechnung tragen sollen, etwa zu sog. Private Trust Companies (BorelBarbey, economiesuisse, FINcontrol, LenzStaehein, SATC, SchellenbergWittmer, SGV, STEP, Validitas, VQF, VSV). Die Überführung des geltenden Artikels 18 Absatz 3 KAG in die FINIV wird in einer Stellungnahme kritisiert (VD), während eine andere Stellungnahme eine Präzisierung anregt (EXPERTsuisse).

5.1.2 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 und 5

Bei Artikel 4 (**Bewilligungsgesuch und Bewilligungspflicht**) werden teils Fragen aufgeworfen (OAR-G), teils Klarstellungen – auch zu den Erläuterungen – vorgeschlagen (ARIF, BärKarrer, GSCGI, LenzStaehein). In einem Fall wird zudem eine Ergänzung der im Gesetz statuierten Bewilligungskaskade befürwortet (SchellenbergWittmer). Weiter geltend gemacht werden Klärungs- und Anpassungswünsche bei den im Rahmen von Artikel 5 (**Änderung der Tatsachen**) vorgesehenen Meldepflichten (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, EXPERTsuisse, OAD FCT, PolyReg).

Art. 6–10

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wünschen eine bessere Abgrenzung und Klärung des Verhältnisses der allgemeinen Anforderungen zu den institutsspezifischen Vorgaben (SGV, Validitas, VSV). Dies betrifft in erster Linie Artikel 6 (**Organisation**) und Artikel 9 (**Übertragung**

von Aufgaben), wozu auch weitere Präzisierungen sowie Anpassungen im Verordnungstext und in den Erläuterungen propagiert werden (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, GCO, Lenz-Staehelin, SFAMA). Zusätzliche Anregungen zu Klärungen und Anpassungen betreffen Artikel 7 (**Gewähr**) und Artikel 10 (**Auslandgeschäft**), etwa zu Arbeitszeugnissen und Referenzen sowie Meldepflichten (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, BorelBarbey, economiesuisse, EXPERTsuisse, FINcontrol, GCO, OAD FCT, SGV, PolyReg, Validitas, VQF, VSV).

5.2 Finanzinstitute

5.2.1 Vermögensverwalter und Trustees

Art. 11–13

Hinsichtlich der in Artikel 11 (**Gewerbsmässigkeit**) formulierten Schwellenwerte für die Unterstellungs- und Bewilligungspflicht wird vereinzelt eine Erhöhung beantragt (ARIF, GSCGI). Weitere Anpassungswünsche betreffen die Terminologie (economiesuisse, EXPERTsuisse, FINcontrol, SAV, SNV, SRO SAV/SNV, VbN, VQF) sowie einen Teil der vorgesehenen Kriterien, insbesondere mit Blick auf Trustees (ARIF, BärKarrer, BakerMcKenzie, EXPERTsuisse, FINcontrol, FTAF, LenzStaehelin, OAR-G, SGV, SRO Treuhand, Validitas, VQF, VSV). Bei Artikel 12 (**Zusatzbewilligung**) wird zum Teil eine bereitere Formulierung bzw. eine Vereinheitlichung angeregt (CS, OAR-G). Der in Artikel 13 (**Anspruch auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation**) enthaltene Anspruch von Vermögensverwaltern und Trustees auf Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation (AO) wird – nebst einzelnen Fragen (BorelBarbey, OAR-G) – grundsätzlich begrüsst, wobei gewisse Stellungnahmen befürworten, dass eine AO die Unterstellung von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen soll abhängig machen können, namentlich bei Edelmetallprüfern (SGV, Validitas, VSV) oder bei Anwälten und Notaren (SAV, SNV, SRO SAV/SNV, VbN). Alternativ wird ein schutzwürdiges Interesse an der Unterstellung, bspw. bei einer Geschäftsaktivität im Ausland, gefordert (CFA). Andere Stellungnahmen lehnen entsprechende Einschränkungen dagegen ab (AG, SATC, STEP), während eine weitere das AO-Regime an sich kritisiert (FTAF).

Art. 15

Bei den besonderen Anforderungen werden im Rahmen von Artikel 15 (**Organisation**) zunächst betreffend Zeichnungsberechtigung (Abs. 3) Inkongruenzen geltend gemacht (BakerMcKenzie, OAD FCT, PolyReg) oder gar die Streichung der Regelung beantragt (OAR-G) sowie betreffend Wohnsitz (Abs. 4) die Streichung des Vorbehalts zu Gunsten von Einzelunternehmen (BärKarrer, EXPERTsuisse). Abgelehnt wird das in Absatz 5 des Entwurfs vorgesehene Erfordernis eines Oberleitungsorgans (FTAF, KMU-Forum, OAR-G, SGV, Validitas, VSV) oder es wird die Anhebung des relevanten Umsatz-Schwellenwerts (Bst. a) von CHF 5 Mio. auf CHF 10 Mio. gefordert (ARIF, FINcontrol, SATC, STEP, VQF). Zudem sei das Kriterium «Art und Umfang der Tätigkeit» (Bst. b) konkretisierungsbedürftig (BorelBarbey) bzw. es solle noch ein zusätzliches Kriterium von «10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» (Bst. c) aufgenommen werden (FINcontrol, VQF).

Art. 16 und 17

Nebst Präzisierungen zum Geltungsbereich des Gesetzes (Vischer) wird bei Artikel 16 (**Aufgaben**) angeführt, es müsse in Absatz 1 explizit zum Ausdruck gebracht werden, dass Vermögenswerte auch im Ausland gehalten werden können (ARIF, economiesuisse, FINcontrol, SBVg, SGV, UBS, Validitas, VQF, VSV) und dass die Deponierung der Vermögenswerte Sache der Kunden sei (BärKarrer, BorelBarbey, LenzStaehelin, SATC, STEP). Hinsichtlich des Umfangs der Vollmacht wird bei Absatz 2 eine Klarstellung des ersten Satzes sowie eine Streichung des zweiten Satzes beantragt (ARIF, SGV, Validitas, VSV). Ebenfalls zur Streichung

beantragt wird Absatz 3 (BorelBarbey, LenzStaehelein, SATC, SGV, STEP, Validitas, VSV) oder kritisiert (ARIF, GCO), zumindest in der Formulierung (BärKarrer, EXPERTsuisse). Absatz 4 betreffend Nachrichtenlosigkeit sei zu ergänzen (SGV, Validitas, VSV) bzw. sprachlich anzupassen (BärKarrer), was auch für Absatz 5 betreffend Trustees gilt (BärKarrer, BakerMcKenzie, BorelBarbey, LenzStaehelein, SATC, STEP, Vischer). Schliesslich wird in einer Stellungnahme die Streichung von Absatz 6 gewünscht (FTAF). Was Artikel 17 (**Übertragung von Aufgaben**) anbelangt, so erfolgen – wie bereits zu Artikel 9 (Übertragung von Aufgaben) – Anpassungsvorschläge für eine bessere Koordination zwischen den beiden Bestimmungen (BakerMcKenzie, LenzStaehelein, SFAMA) oder für Ergänzungen (EXPERTsuisse, SATC, STEP).

Art. 18

Die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung der Geschäftsführung gemäss Artikel 18 (**Qualifizierte Geschäftsführer**) werden selten vorbehaltlos befürwortet (AG). Vielmehr wird vor allem bei Absatz 1 Kritik formuliert (BakerMcKenzie, economiesuisse, EXPERTsuisse, TI) samt unterschiedlichen Anpassungsvorschlägen, die sich wie folgt gruppieren lassen: Alternativität zwischen Berufserfahrung (Bst. a) und Ausbildung (Bst. b) im Sinne einer gegenseitigen Substitutionsmöglichkeit (CFA, OAR-G); Verzicht auf Vorgaben zur Ausbildung (BärKarrer); Anerkennung branchennaher Ausbildungsabschlüsse der Berufsbildung und der Hochschulbildung, kombiniert mit einer einschlägigen Berufserfahrung von 5, 7 oder 10 Jahren ab Abschluss der Grundbildung auf der Sekundarstufe II (KMU-Forum, SGV, Validitas, VSV) bzw. einer Berufserfahrung von 5, 10 oder 15 Jahren und unter Einschluss der im Tessiner «albo dei fiduciari» eingetragenen Treuhänder (FTAF); einschlägige Berufserfahrung von 3 Jahren sowie zu spezifizierende Ausbildung (OAD FCT, PolyReg) bzw. von mind. 40 Stunden in den letzten 4 Jahren (FINcontrol, SRO SAV/SNV, VQF); Festlegung der relevanten Ausbildung durch die FINMA oder die AO samt einschlägiger Berufserfahrung von 3 Jahren (ARIF) bzw. 5 Jahren (BorelBarbey, LenzStaehelein, SATC, SchellenbergWittmer, STEP). Zudem wird bei Absatz 2 zu den Ausnahmen eine Präzisierung beantragt (LenzStaehelein, SATC, STEP) sowie bei Absatz 3 zur Fortbildung einerseits die Streichung von «regelmässig» (OAR-G), andererseits die Konkretisierung allgemein (GSCGI) bzw. auf mind. 8 Stunden pro Kalenderjahr (FINcontrol, VQF) wie auch der Kriterien zur Anrechenbarkeit (LenzStaehelein, SATC, STEP).

Art. 19

Im Rahmen von Artikel 19 (**Risikomanagement und interne Kontrolle**) wird zunächst die Definition der Begriffe des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der internen Revision analog dem liechtensteinischen Recht (FINcontrol, VQF) sowie eine terminologische Anpassung (EXPERTsuisse) angeregt. Bei Absatz 2 betreffend Risikomanagement wird nebst einer Präzisierung zu «Vollzeitstellen» (LenzStaehelein) auch die Anhebung des relevanten Umsatz-Schwellenwerts (Bst. a) von CHF 1,5 Mio. auf CHF 2 Mio. gefordert (KMU-Forum, SATC, SGV, STEP, Validitas, VSV). Als Alternative zum Bruttoertrag könnte auf unter CHF 100 Mio. verwaltete Vermögen abgestellt werden (EXPERTsuisse). Das Kriterium «Geschäftsmodell ohne erhöhte Risiken» (Bst. b) wird einerseits abgelehnt (FTAF), andererseits als einziges Kriterium befürwortet (OAR-G), wobei präzisierungswürdig (BorelBarbey, VD). Die Streichung von Absatz 3 betreffend interne Revision wird in mehreren Stellungnahmen beantragt (FTAF, KMU-Forum, OAR-G, SGV, Validitas, VSV). Ergänzend vorgeschlagen wird zudem ein neuer Absatz zu Einzelunternehmen (FINcontrol, VQF).

Art. 21–26

Hinsichtlich der finanziellen Anforderungen erfolgen zu den Artikeln 21–23 (**Eigenmittel**) einzelne Präzisierungs- sowie Ergänzungswünsche (EXPERTsuisse, OAD FCT, PolyReg). Dies gilt auch bei Artikel 24 (**Sicherheiten**) betreffend Absatz 1 (EXPERTsuisse), während bei Absatz 2 die Berücksichtigung einer Berufshaftpflichtversicherung einerseits abgelehnt (BärKarrer, EXPERTsuisse), andererseits zur vollen Anrechenbarkeit propagiert wird (SAV, SNV, SRO SAV/SNV, VbN). Weiter wird angeführt, der Bundesrat solle den Mindestbetrag (ARIF,

EXPERTsuisse, OAD FCT, PolyReg) und die Risikodeckung (SATC, STEP) festlegen bzw. die FINMA habe nicht den Inhalt der Versicherungsbedingungen zu bestimmen (SVV). Bei Artikel 25 (**Rechnungslegung**) wird die im Entwurf vorgesehene Einschränkung auf Artikel 957 Absatz 1 OR teils befürwortet (AG, OAD FCT, SATC, PolyReg, STEP), teils abgelehnt (GSCGI, KMU-Forum, OAR-G, SGV, SRO SAV/SNV, Validitas, VSV). Alternativ könnten auch eine Berufshaftpflichtversicherung oder ein Kautionskonto (CFA) bzw. Eigenmittel (GSCGI) in Erwägung gezogen werden. Zusätzlich vorgeschlagen wird eine Ergänzung betreffend Geschäftsbericht sowie bei Artikel 26 (**Interne Dokumentation**) eine Präzisierung (EXPERTsuisse).

5.2.2 Verwalter von Kollektivvermögen

Teilweise wird einleitend das neue Regime begrüsst (ASIP), während andererseits geltend gemacht wird, die Bestimmungen zu den Verwaltern von Kollektivvermögen seien nochmals zu überarbeiten (SGV, Validitas, VSV).

Art. 27

Die in Artikel 27 (**Berechnung der Schwellenwerte**) vorgeschlagenen Bestimmungen zur Berechnung der relevanten Schwellenwerte werden begrüsst, wobei sowohl Ergänzungs- (SGV, Validitas, VSV) als auch terminologische Anpassungswünsche (LenzStaehelein, SFAMA) formuliert werden.

Art. 29 und 30

Im Rahmen von Artikel 29 (**Organisation**) wird bei Absatz 4 betreffend Wohnsitz teilweise die Streichung (SGV, Validitas, VSV) oder Einschränkung (BärKarrer) der Regelung beantragt. Ebenfalls kritisiert wird das in Absatz 6 des Entwurfs vorgesehene Erfordernis eines Oberleitungsorgans, welches nur ausnahmsweise verlangt sein soll (SGV, Validitas, VSV). Zum Oberleitungsorgan wird bei Artikel 30 (**Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle**) eine Ausnahme (LenzStaehelein, SBVg, SFAMA, UBS, VAV) bzw. Ausnahmemöglichkeit (De Vecchi) betreffend Finanzgruppen angeregt.

Art. 31 und 32

Zu Artikel 31 (**Aufgaben**) und Artikel 32 (**Übertragung von Aufgaben**) erfolgen einzelne Präzisierungs- und Ergänzungsvorschläge (EXPERTsuisse, GCO, LenzStaehelein, SFAMA).

Art. 34–40

Während zu Artikel 34 (**Mindestkapital**) terminologische Anpassungswünsche formuliert werden (BärKarrer, SchellenbergWittmer), wird bei Artikel 36 (**Höhe der Eigenmittel**) vereinzelt dessen Streichung beantragt (SGV, Validitas, VSV). Zudem wird ausgeführt, das Versicherungsvertragsrecht sehe abschliessend genügend Regeln für den Versicherungsvertrag betreffend Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeit vor (SVV). Hinsichtlich Artikel 37 (**Anrechenbare Eigenmittel**) gibt es ebenfalls einen Wunsch nach Klarstellung (EXPERTsuisse) und bei Artikel 38 (**Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel**) erfolgen weitere Streichungswünsche (LenzStaehelein, SFAMA). Dies gilt für Artikel 39 (**Rechnungslegung und Geschäftsbericht**) und Artikel 40 (**Interne Dokumentation**) ebenfalls (EXPERTsuisse, LenzStaehelein, SFAMA).

5.2.3 Fondsleitungen

Teilweise wird einleitend geltend gemacht, die Bestimmungen zu den Fondsleitungen seien nochmals zu überarbeiten (SGV, Validitas, VSV).

Art. 43 und 44

Bei Artikel 43 (**Organisation**) werden sprachliche Anpassungen propagiert (LenzStaehelein, SFAMA) und bei Artikel 44 (**Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle**) eine Ausnahme betreffend Finanzgruppen angeregt (LenzStaehelein, SBVg, SFAMA, UBS, VAV).

Art. 46–48

Zu Artikel 46 (**Ausübung des Fondsgeschäfts**) und zu Artikel 47 (**Aufgaben**) werden Präzisierungen vorgeschlagen (LenzStaehelein, SBVg, SFAMA, UBS), zu Artikel 48 (**Übertragung von Aufgaben**) zudem Ergänzungen (EXPERTsuisse, LenzStaehelein, SFAMA).

Art. 50–56

Nebst terminologischen Anpassungen wird bei Artikel 50 (**Mindestkapital**) die Streichung des zweiten Satzes beantragt (BärKarrer, LenzStaehelein, SchellenbergWittmer, SFAMA). Bei Artikel 51 (**Höhe der Eigenmittel**) werden sprachliche Anpassungen propagiert (LenzStaehelein, SchellenbergWittmer, SFAMA) sowie die Streichung des dritten Absatzes betreffend weitere Dienstleistungen (UBS) und bei Artikel 53 (**Abzüge bei der Berechnung der Eigenmittel**) erfolgen weitere Streichungswünsche (LenzStaehelein, SFAMA). Dies gilt für Artikel 54 (**Rechnungslegung und Geschäftsbericht**) und Artikel 55 (**Interne Dokumentation**) ebenfalls (EXPERTsuisse, LenzStaehelein, SFAMA), während hinsichtlich Artikel 56 (**Wechsel der Fondsleitung**) eine Ergänzung beantragt wird (LenzStaehelein, SFAMA).

5.2.4 Wertpapierhäuser

Art. 57–61

Bei Artikel 57 (**Gewerbsmässigkeit**) wird die Streichung des zweiten Absatzes betreffend den Verweis auf Artikel 11 beantragt (SchellenbergWittmer) bzw. eine Ausformulierung des Verweises (BärKarrer, EXPERTsuisse). Beim fünften Absatz zu den Eigenhändlern erfolgen Ergänzungsvorschläge (BärKarrer, LenzStaehelein, SchellenbergWittmer, STSA), ebenso beim sechsten Absatz zu den Market Makern (CDBF). Zu Artikel 59 (**Aufgaben**), Artikel 60 (**Übertragung von Aufgaben**) und Artikel 61 (**Risikomanagement und interne Kontrolle**) erfolgen Anpassungsvorschläge, teils auch sprachlicher Natur (BärKarrer, EXPERTsuisse, GCO).

Art. 62–68

Hinsichtlich Artikel 62 (**Mindestkapital und Sicherheiten**) und Artikel 63 (**Eigenmittel und Risikoverteilung**) werden teils klarere Vorgaben an das Eigenkapital (SGB) und höhere Eigenmittel (SPS) gefordert. Auch werden sprachliche Anpassungen propagiert (BärKarrer, SchellenbergWittmer), was auch für Artikel 66 (**Interne Dokumentation**) gilt (BärKarrer, EXPERTsuisse), während zu Artikel 68 (**Meldepflicht**) ein Wunsch nach Präzisierung gestellt wird (GCO).

5.2.5 Zweigniederlassungen

Art. 69–73

Zur Definition ausländischer Finanzinstitute gemäss Artikel 69 (**Ausländische Finanzinstitute**) erfolgen Wünsche nach Präzisierung (economiesuisse, SATC, STEP). Bei Artikel 70 (**Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen**) werden eine Überprüfung (CMS) sowie Anpassung (FINcontrol, VQF) bzw. Ergänzung (SGV, Validitas, VSV) angeregt. Letzteres gilt für Artikel 73 (**Prüfbericht**) ebenfalls (LenzStaehelein).

5.2.6 Vertretungen

Art. 75

Bei **Artikel 75** wird sowohl eine Überprüfung als auch eine Ergänzung vorgeschlagen (CMS). Zudem erfolgen Vorschläge für Ausnahmen zu Artikel 58 Absatz 2 (LenzStaehein) und Absatz 3 (BorelBarbey) FINIG.

5.3 Aufsicht

5.3.1 Vermögensverwalter und Trustees

Art. 76–79

Zu Artikel 76 (**Inländische Gruppengesellschaften**) werden eine Präzisierung (SGV, Validitas, VSV) wie auch eine Umformulierung (SATC, SchellenbergWittmer, STEP) angeregt. Bei Artikel 77 (**Laufende Aufsicht**) gibt es Anregungen zu Ergänzungen bei Absatz 1 (SATC, STEP), Absatz 2 (EXPERTsuisse), Absatz 3 (economiesuisse, SATC, STEP) und Absatz 4 (LenzStaehein) sowie zu Klarstellungen bzw. Eingrenzungen bei Absatz 5 (BärKarrer, OAD FCT, PolyReg). Artikel 79 (**Prüfung**) wird abgelehnt (ARIF, FINcontrol, SGV, Validitas, VQF, VSV), mit Vorbehalten versehen (SATC, STEP) oder befürwortet (AG, OAD FCT, PolyReg) samt Ergänzung (EXPERTsuisse). Umgekehrt wird zumindest die Streichung des zweiten Satzes propagiert (GSCGI, KMU-Forum, OAR-G, SRO SAV/SNV). Alternativ könnten auch Eigenmittel in Erwägung gezogen werden (GSCGI).

Art. 80 und 81

Bei Artikel 80 (**Beizug von Prüfungsgesellschaften**) wird eine Kohärenz mit Artikel 12 ff. des Entwurfs zur AOV angeregt (OAR-G) und bei Artikel 81 (**Prüfperiodizität**) eine Anpassung der Sachüberschrift (EXPERTsuisse). Darüber hinaus wird darum ersucht, einen für sämtliche AO verbindlichen Gebührenrahmen für die Unterstellung festzulegen (GSCGI).

5.3.2 Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

Art. 82 und 83

Sowohl zu Artikel 82 (**Prüfung**) als auch zu Artikel 83 (**Zusammenarbeit von Prüfungsgesellschaften**) erfolgen Konkretisierungs- und Ergänzungsvorschläge (BärKarrer, EXPERTsuisse).

5.4 Schlussbestimmungen

Art. 86 und 87

Bei Artikel 86 (**Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees**) wird teilweise die gesetzliche Grundlage nach GwG in Frage gestellt (ARIF) bzw. eine Ergänzung mit Blick auf Gruppengesellschaften propagiert (FINcontrol, VQF). Bei Artikel 87 (**Weitere Übergangsbestimmungen**) erfolgt ein Hinweis zu den Erläuterungen betreffend Ombudsstellen (Bankenombudsman).

5.5 Änderung anderer Erlasse

5.5.1 Revisionsaufsichtsverordnung

Zu Artikel 11a ff. (**Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen**) werden einzelne Ergänzungsvorschläge angebracht (EXPERTsuisse).

5.5.2 Freizügigkeitsverordnung

Bei Artikel 19a (**Anlagevorschriften beim Wertschriftensparen**) wird eine Klarstellung angeregt (SGV, Validitas, VSV).

5.5.3 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die im Entwurf vorgesehene Überführung eines Teils der Bestimmungen zur Vermögensverwaltung von der Verordnung in die FINIV wird einerseits begrüsst (Retraites Populaires, SGV, Validitas, VSV). Andererseits werden zu Artikel 48f (**Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**) mehrere Anpassungs- bzw. Beibehaltungsvorschläge betreffend Absatz 4 (BVK, SchellenbergWittmer) und Absatz 6 (CP, economiesuisse, FER, VD) unterbreitet.

5.5.4 Krankenversicherungsaufsichtsverordnung

Im Zusammenhang mit Artikel 19 (**Geeignete Anlagen**) wird eine Ergänzung der Verordnung mit einer «prudent investor rule» angeregt (CFA).

5.5.5 Edelmetallkontrollverordnung

Während zu Artikel 34e (**Mindestkapital**) terminologische Anpassungswünsche formuliert werden (BärKarrer, SchellenbergWittmer), wird zudem gefordert, die Kompetenzen des Zentralamts für Edelmetallkontrolle zu stärken und die GwG-Aufsicht über die Handelsprüfer – anders als im FINIG-System vorgesehen – dem Zentralamt zu übertragen (ARIF, ASFCMP).

5.5.6 Kollektivanlagenverordnung

Die Entflechtung der Produktregulierung von den Bestimmungen zur Institutsaufsicht, welche neu im FINIG und in der FINIV zu finden sind, wird begrüsst (SGV, Validitas, VSV). Teilweise wird die Streichung von Artikel 1^{bis} (**Operative Gesellschaften**) ganz (LenzStaehein) oder von einzelnen Passagen (BärKarrer, Vischer) samt einer Ergänzung (Vischer) beantragt. Zu Artikel 12b (**Übertragung von Aufgaben**) gibt es Anpassungsvorschläge (LenzStaehein) sowie allgemein den Wunsch nach einer Abstimmung mit der FIDLEV (SFAMA). Bei Artikel 20 (**Kapitalbestandteile**) sollen einzelne Absätze gestrichen werden (BärKarrer) und bei Artikel 23 (**Abzüge bei der Berechnung der eigenen Mittel**) einzelne Buchstaben (SFAMA) – oder angepasst (LenzStaehein).

Begrüsst wird der Vorschlag bei Artikel 40 (**Anteilsklassen**) zu den ETFs (IF), wobei einzelne Ergänzungsvorschläge formuliert werden (BärKarrer, De Vecchi, LenzStaehein, SFAMA, TIA). Weitere Ergänzungsvorschläge erfolgen zu Artikel 127 ff. (**ausländische kollektive Kapitalanlagen**), insbesondere betreffend Werbung (SFAMA) und Vermögensverwaltungskunden (BorelBarbey), samt möglichen Anpassungen in der Formulierung (BärKarrer, LenzStaehein, SchellenbergWittmer, SFAMA, SGV, Validitas, VSV).

5.5.7 Geldwäschereiverordnung

Bei Artikel 6 (**Weitere Tätigkeiten**) wird die Anpassung eines Verweises (OAD FCT, PolyReg) sowie bei Artikel 22b (**Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern**) die Anpassung des Wortlauts angeregt (EXPERTsuisse). Die **Übergangsbestimmung** im Entwurf wird einzeln kritisiert (Forum SRO).

5.5.8 FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung

Bei Artikel 31b (**Zusatzabgabe**) wird betreffend AO eine Erweiterung der einschlägigen Kriterien postuliert (SGV, Validitas, VSV). Auch wird zum Teil der Rahmentarif gemäss **Anhang Ziffer 6.1** als zu hoch erachtet (OAD FCT, PolyReg).

5.5.9 Finanzmarktinfrastukturverordnung

Es wird auf einen terminologischen Anpassungsbedarf bei **Anhang 2** hingewiesen (SGV, Validitas, VSV).

6 Aufsichtsorganisationenverordnung

Teilweise wird einleitend ausgeführt, die Bestimmungen könnten auch in die FINIV integriert werden (SGV, Validitas, VSV), sowie eine Klärung der Kompetenzen einer AO, die zugleich als GwG-Selbstregulierungsorganisation tätig ist, angeregt (OAR-G).

Art. 2–4

Bei Artikel 2 (**Gesuch**) gibt es eine Bemerkung zu den Sprachen (TI) und Anpassungsvorschläge zu Absatz 1 Buchstabe c (ARIF, OAD FCT, SGV, PolyReg, Validitas, VSV) sowie Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe b (BärKarrer). Bei Artikel 3 (**Rechtsform und Aufgaben**) wird zu Absatz 4 eine Präzisierung betreffend Vergütungspolitik propagiert (ARIF). Artikel 4 (**Gewähr und Unabhängigkeit**) ist – nebst Ergänzungsvorschlägen (BärKarrer, EXPERTsuisse, SATC, SRO SAV/SNV, STEP) – umstritten und wird teils befürwortet (AG, CFA, GSCGI), teils kritisiert (ARIF, FER, SAV, SGV, SNV, SRO SAV/SNV, Validitas, VbN, VSV).

Art. 5–8

Bei Artikel 5 (**Finanzierung**) werden sowohl eine Streichung (SGV, Validitas, VSV) als auch Anpassungen (ARIF, BärKarrer) und eine Übergangsfrist (OAR-G) beantragt. Darüber hinaus wird angeregt, eine für sämtliche AO verbindliche Kostenstruktur für die Aufsicht festzulegen (ARIF). Weiter werden bei Artikel 6 (**Reserven**) eine Streichung von Absatz 2 (SGV, Validitas, VSV) wie auch Anpassungen (ARIF, OAR-G, SGV, Validitas, VSV) und eine Übergangsfrist (OAR-G) sowie bei Artikel 8 (**Rechnungslegung**) eine Streichung von Absatz 2 (SGV, Validitas, VSV) propagiert.

Art. 11–15

Zu Artikel 11 (**Meldungen an die FINMA**) erfolgen Vorschläge zur Ergänzung (OAR-G) und Umformulierung (BärKarrer, EXPERTsuisse), während zu Artikel 12 ff. (**Prüfwesen**) – nebst Kritik (OAD FCT, PolyReg) – Vorschläge für eine Anpassung (ARIF, BorelBarbey, CFA, EXPERTsuisse, OAR-G, SATC, SAV, SKS, SNV, SPS, SRO SAV/SNV, STEP, VbN) wie auch zur Streichung (BorelBarbey) angebracht werden.

7 Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

1.	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2.	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3.	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4.	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
5.	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
6.	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
7.	Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
8.	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
9.	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
10.	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
11.	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
12.	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
13.	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
14.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
15.	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
16.	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17.	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
18.	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
19.	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
20.	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
21.	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
22.	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
23.	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

24.	Christlichdemokratische Partei	CVP
25.	FDP. Die Liberalen	FDP
26.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
27.	Schweizerische Volkspartei	SVP

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

28.	Schweizerischer Städteverband	Städteverband
-----	-------------------------------	---------------

IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

29.	economiesuisse	economiesuisse
30.	Schweizerische Bankiervereinigung SwissBanking	SBVg

31.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB	SGB
32.	Schweizerischer Gewerbeverband SGV	SGV

IV. Interessierte Kreise

33.	ACOLIN Fund Services AG / HUGO Fund Services SA	Acolin/Hugo
34.	Association romande des intermédiaires financiers ARIF	ARIF
35.	Association suisse des fabricants et commerçants de métaux précieux	ASFCMP
36.	Baker McKenzie	BakerMcKenzie
37.	Bär & Karrer AG	BärKarrer
38.	Borel & Barbey	BorelBarbey
39.	Bösch René	Bösch
40.	BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich	BVK
41.	BX Swiss AG	BX
42.	BZ Bank AG	BZ Bank
43.	Capital Markets and Technology Association	CMTA
44.	Centre de droit bancaire et financier	CDBF
45.	Centre patronal	CP
46.	CFA Society Switzerland	CFA
47.	CMS von Erlach Poncet AG	CMS
48.	COPTIS Schweizer Berufsverband für Immobilien-Verbriefung	COPTIS
49.	CREDIT SUISSE AG	CS
50.	De Vecchi Alessandro	De Vecchi
51.	EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse
52.	Fédération des entreprises romandes	FER
53.	Fédération romande des consommateurs FRC	FRC
54.	Federazione ticinese delle associazioni di fiduciari	FTAF
55.	Financial Services Ombudsman	FINSOM
56.	FINcontrol Suisse AG	FINcontrol
57.	First independent Fund Services AG	FIFS
58.	Forum SRO	Forum SRO
59.	Groupement des compliance officers de Suisse romande et du Tessen	GCO
60.	Groupement Suisse des Conseils en Gestion indépendants GSCGI	GSCGI
61.	Homburger	Homburger
62.	Irish Funds	IF
63.	KMU Forum	KMU Forum
64.	Lenz & Staehelin	Lenz Staehelin
65.	Ombudsman der Privatversicherung und der Suva	Versicherungsombudsman

66.	Ordre des avocats de Genève	OAG
67.	Ordre des avocats vaudois	OAV
68.	Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine OAR-G	OAR-G
69.	Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino	OAD FCT
70.	PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein	PolyReg
71.	Retraites Populaires	Retraites populaires
72.	Schellenberg Wittmer	Schellenberg Wittmer
73.	Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation	SKWM
74.	Schweizerische Nationalbank SNB	SNB
75.	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR	SVR
76.	Schweizerischer Anwaltsverband	SAV
77.	Schweizerischer Bankenombudsman	Bankenombudsman
78.	Schweizerischer Bankpersonalverband	SBPV
79.	Schweizerischer Dachverband Mediation	SDM
80.	Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP	SVSP
81.	Schweizerischer Versicherungsverband SVV	SVV
82.	Schweizerischer Notarenverband	SNV
83.	Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP	ASIP
84.	SIX Exchange Regulation AG	SIX
85.	SIX Offenlegungsstelle	SIX OLS
86.	SRO SAV / SNV	SRO SAV/SNV
87.	SRO Treuhand Suisse (Schweizerischer Treuhänder-Verband)	SRO Treuhand Suisse
88.	STEP Swiss and Liechtenstein STEP Federation	STEP
89.	Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS
90.	Suva	Suva
91.	Swiss Association of Trust Companies	SATC
92.	Swiss Financial Analysts Association SFAA	SFAA
93.	Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA	SFAMA
94.	SwissHoldings	SwissHoldings
95.	Swiss Trading and Shipping Association	STSA
96.	The Investment Association	TIA
97.	UBS	UBS
98.	Validitas Fachverband Schweizer Finanzdienstleister	Validitas
99.	Verband bernischer Notare	VbN
100.	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken VAV	VAV
101.	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen VQF	VQF
102.	Verband der Auslandbanken in der Schweiz	Auslandbanken

Vernehmlassungsverfahren FIDLEV, FINIV und AOV – Ergebnisbericht

103.	Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB	VSKB
104.	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB	VSPB
105.	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV	VSV
106.	Vischer AG	Vischer
107.	VZ VermögensZentrum AG	VZ